



GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE KIEDRICH IM RHEINGAU

Drucksache Nr.: G 131
Kiedrich, den

Vorlage des Gemeindevorstandes

Betreff: Artikelsatzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte „Hickelhäusje“ der Gemeinde Kiedrich

Beschluss: Die Gemeindevertretung beschließt die Artikelsatzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte „Hickelhäusje“ der Gemeinde Kiedrich.

Artikelsatzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte „Hickelhäusje“ der Gemeinde Kiedrich

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2020, GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 29 Absatz 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 2022), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich in ihrer Sitzung am 19.09.2022 nachstehende Artikelsatzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Kiedrich über die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte „Hickelhäusje“ beschlossen.

Artikel 1

Änderung des § 1 der Gebührensatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte „Hickelhäusje“ der Gemeinde Kiedrich

§ 1

Allgemeines

1. Für einen Betreuungsplatz in der Kindertagesstätte „Hickelhäusje“ der Gemeinde Kiedrich sind an die Gemeinde Kiedrich Benutzungsgebühren zu entrichten (vg. § 12 der Benutzungssatzung). Gebührenpflichtig sind die Erziehungsberechtigten, die mit dem in der Kindertagesstätte Hickelhäusje betreuten Kind zusammenleben. Bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten ist zunächst derjenige Erziehungsberechtigte kostentragungspflichtig bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht). Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

Zu zahlen sind:

- a) die Benutzungsgebühr für gewählte Betreuungsleistungen
- b) der Gebührenzuschlag für die Zusatzbetreuung
- c) das Verpflegungsentgelt

2. Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichten.

3. Die Benutzungsgebühr und soweit gewählt die Gebühr für die Zusatzbetreuung ist stets für den vollen Monat zu entrichten. Ausnahmen hierzu ergeben sich für Kinder die ab dem 15. eines Monats aufgenommen werden und für die dann die hälftige maßgebliche Benutzungsgebühr zu entrichten ist. Ab einer Erstaufnahme bis zum 14. eines Monats ist stets die volle maßgebliche Benutzungsgebühr zu entrichten. Die Benutzungsgebühr untergliedert sich nach

- a) Benutzungsgebühr für Kinder ab 3 Jahren
- b) Benutzungsgebühr für Kinder unter 3 Jahren
- c) Zusatzgebühr für Kinder ab 3 Jahren (Wahlleistung)
- d) Zusatzgebühr für Kinder unter 3 Jahren (Wahlleistung)

4. Das Verpflegungsentgelt wird zusätzlich erhoben, wenn das Kind an der angebotenen Verpflegung in der Kindertagesstätte teilnimmt. Die Abrechnung erfolgt monatlich rückwirkend auf Basis der tatsächlichen Teilnahme je Essen. Zur Abrechnung kommt der jeweils gültige Preis des jeweiligen Anbieters **incl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer**, welcher die Anlieferung der Verpflegung vornimmt. Bei einer Anpassung des Preises durch den jeweiligen Essenslieferanten, erfolgt eine entsprechende Anhebung des Verpflegungsentgeltes. Eine Ermäßigung des Verpflegungsentgeltes erfolgt nicht.

Kiedrich, den 19.09.2022

Der Gemeindevorstand

(Steinmacher)
Bürgermeister

Begründung:

Grund für die erforderliche Anpassung der Gebührensatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte „Hickelhäusje“ der Gemeinde Kiedrich ist die ab dem 01.01.2023 zwingende Anwendung des § 2b UStG.

Die Anwendung des § 2b UStG. war aufgrund der möglichen, und von der Gemeinde Kiedrich genutzten, Option die bisherige Umsatzsteuerregelung anzuwenden zunächst bis zum 31.12.2020 ausgesetzt. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde die Optionsfrist bis zum 31.12.2022 verlängert, so dass ab dem 01.01.2023 die neue Rechtslage im Bereich der Umsatzsteuer umzusetzen ist.

Durch § 2b UStG. werden alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts, also auch die Kommunen, gezwungen ihre Leistungen, welche gegen ein Entgelt erbracht werden, daraufhin zu überprüfen, ob ein unternehmerisches Handeln im Sinne von § 2 UStG. vorliegt; also ob auch ein Privater eine vergleichbare Leistung erbringen könnte. Dabei ist es grundsätzlich nicht von Bedeutung, ob der Berechnung eines Entgeltes eine Satzung zu Grunde liegt oder wie das Entgelt benannt wird (z.B. Gebühr).

Im Falle der Kindertagesstätte „Hickelhäusje“ ist eine Anpassung der Gebührensatzung im Bereich der Entgelte für die Teilnahme von Kindern an der Mittagsverpflegung erforderlich.

Der Bereich der Mittagsverpflegung ist grundsätzlich nicht einem hoheitlichen Handeln zuzuordnen, dessen Ausübung einem privaten Anbieter dann verwehrt bliebe.

In Abstimmung mit dem beratenden Steuerbüro, ist daher ab dem 01.01.2023 auf die Leistung „Mittagsverpflegung“ Umsatzsteuer zu erheben und an das Finanzamt abzuführen.

Hierbei entstehen den Zahlungspflichtigen **keine** zusätzlichen Kosten. Es werden wie bisher die Kosten der Mittagsverpflegung eins zu eins weiterberechnet; jedoch ist mittels der Satzungsänderung darauf aufmerksam zu machen, dass die Abrechnung die gesetzliche Mehrwertsteuer enthält, die an das Finanzamt von der Gemeinde abzuführen ist.

Im Gegenzug kann die Gemeinde die Vorsteuer geltend machen, welche bei der Bezahlung der Rechnung des Caterers der die Verpflegung liefert anfällt.

(Steinmacher)
Bürgermeister